

## Landwirte und Kriegsgetreide-Gesellschaft.

4. IV. 1915

Berlin, 3. Mai. (W. T. V. Nichtamtlich.) Bei der Kriegsgetreide-Gesellschaft gehen manchmal Beschwerden von Landwirten ein, aus denen zu erkennen ist, daß einige grundsätzlich wichtige Geschäftsbedingungen der Kriegsgetreide-Gesellschaft besonders unter den Landwirten noch nicht hinreichende Verbreitung gefunden haben. Mancher Aerger würde den Landwirten und manche zu Unrecht geäußerte bittere Kritik der Leitung der Kriegsgetreide-Gesellschaft erspart werden, wenn vor allem folgende Bestimmungen überall bekannt würden:

Erstens: **Bezahlung des Getreides.** Die K.-G. zahlt stets auf Verlangen gegen Vorlegung eines Duplikat-Frachtbriefs, also sofort nach Absendung des Getreides, einen Vorschuß von 80 Prozent des Rechnungsbetrages. Die Kommissionäre der K.-G. sind gezwungen, diesen Vorschuß, den sie von der K.-G. erhalten oder jedenfalls auf Wunsch erhalten können, ihrerseits den Landwirten zu zahlen. Die K.-G. zahlt für die Restbeträge und die ganzen Rechnungsbeträge, falls kein Vorschuß gefordert wird, vom Tage der Abstempelung des Frachtbriefs auf den Empfangsstationen ab Zinsen von zwei Prozent über den Reichsbankfuß, also zur Zeit 7 Prozent. Die Auszahlung erfolgt von der K.-G. an die Kommissionäre. Natürlich sind diese verpflichtet, die Zinsen auch ihren Verkäufern zu vergüten, soweit sie nicht Barzahlung geleistet haben.

Zweitens: **Beschaffenheitsabnahme des Getreides.** Im Verhältnis zwischen der K.-G. und den Kommissionären erfolgt die Abnahme am Bestimmungs-ort. Zum vollen Höchstpreis wird das Getreide abgenommen, soweit es gesund und normal-trocken ist und die Durchschnittsbeschaffenheit eines solchen Getreides der letzten Ernte der Abgabegegend entspricht. Soweit es diese Normalbeschaffenheit nicht hat, werden Abzüge am Höchstpreise gemacht, über die mangels einer Einigung unter den Beteiligten ein Schiedsgericht entscheidet. Das Schiedsgericht ist aus Landwirten und Kaufleuten zusammengesetzt. Die Entscheidung erfolgt schnell und sachgemäß. Der Kommissionär sowie der Landwirt sollten stets sofort ein Schiedsgericht anrufen, falls ihnen bei beschädigtem Getreide nicht nach Eintreffen an der Bestimmungsstation annehmbare Vergleichungsvorschläge unterbreitet werden. Es genügt eine kurze Nachricht an den Geschäftsführer des Schiedsgerichts, Berlin, Prinz Louis Ferdinandstraße 1. Den wesentlichsten Teil der Gefahr einer Beschädigung des Getreides durch den Transport trägt die K.-G. selbst, indem sie aller Schäden übernimmt, der dadurch entsteht, daß äußere, vom Absender nicht zu vermeidende Umstände auf die Beschaffenheit des Getreides eingewirkt haben. Feuchtes, nicht transportfähiges Getreide muß als solches von den Kommissionären unter Uebersendung eines Musters bei der K.-G. angemeldet werden. Alsdann vermeidet die K.-G. weitere Transportwege, sie läßt das Getreide in die nächstgelegene Mühle oder Trocknungsanstalt schiden. Die Landwirte sollten ihrerseits von den Kommissionären verlangen, daß bei feuchtem Getreide hiernach verfahren wird. Auf direkte Nachricht an die K.-G. wird diese das Nötige veranlassen. Natürlich kann der Landwirt durch Vereinbarung mit dem Kommissionär sich sofort bei der Ablieferung des Getreides über den endgültigen Preis mit diesem verständigen. Er ist dann an dem weiteren Schicksal des Getreides nicht interessiert. Mit Rücksicht auf die Vorschußpflicht des Kommissionärs und die vorerwähnten Bestimmungen hat der Landwirt aber keine Veranlassung, sich sonderlich hohe ihm ungerecht dünkende Abzüge gefallen zu lassen. Er steht sich erfahrungsgemäß am besten, wenn er die von der K.-G. in Vorbrud gelieferten, von den Kommissionären vorzulegenden Verträge mit den Bedingungen der K.-G. unterschreibt und den Vorschuß von 80 Prozent sofort nach Anlieferung an der Abgangsstation verlangt und bei Schwierigkeiten in der Abnahme das Schiedsgericht anruft.

Drittens: **Verzögerung der Abnahme.** Manchmal wird noch geklagt, daß die Kommissionäre das beschlagene Getreide nicht schnell genug abnehmen. Die K.-G. sowie auch die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände sind verpflichtet, die Einsammlung des Getreides nach Möglichkeit zu beschleunigen. Alle Kommissionäre sind mit entsprechenden Weisungen versehen. Die Landwirte sollten, wenn ihre Ersuchen an die Kommissionäre um sofortige Wegnahme nicht zum Ziele führen, sich beschwerdeführend an die K.-G. oder den Reichskommissar, Berlin, Finanzministerium, wenden.

Viertens: **Hinterkorn und Rücknahme von bemängeltem Getreide.** Die Anschauungen über Hinterkorn sind sehr verschieden. Die K.-G. ist gesetzlich gezwungen, möglichst alles Getreide für die menschliche Nahrung zu erfassen. Was im Frieden als Hinterkorn verfüttert wird, muß in der jetzigen Zeit meist noch von brauchbaren Körnern durch Reinigung getrennt werden. Soweit die Landwirte hierzu nicht in der Lage sind, übernimmt die K.-G. das sogenannte Hinterkorn gegen einen mäßigen Abzug vom Höchstpreis. Nur Rückstände, die gar keine oder fast gar keine brauchbaren Körner enthalten, darf die K.-G. zum Verfüttern frei-

geben. Ebenso wie die Landwirte wegen der Höhe der Futterpreise begreiflicherweise den Wunsch hegen, mangelhaftes Getreide als Viehfutter zurückzuerhalten, wünschen die Mühlen mangelhaftes Getreide, das sie in Friedenszeiten nicht zu verarbeiten pflegen, zurückzugeben. Die K.-G. darf diesen übereinstimmenden Wünschen nicht willfahren. Sorgfältige Bearbeitung, Reinigung und künstliche Trocknung retten in fast allen Fällen das mangelhafte Getreide ganz oder teilweise für die menschliche Nahrung. Die K.-G. hat in dieser Beziehung bereits große und günstige Erfahrungen gesammelt. Deshalb muß sie in der Regel davon absehen, das beanstandete Getreide zur Verfütterung freizugeben oder zurückzugeben.

Fünftens: **Beschwerden.** Bei dem überaus großen Umfang ihrer Geschäfte muß die K.-G. den direkten Verkehr mit den vielen Tausenden von Getreideerzeugern ihren Kommissionären überlassen. Diese Kommissionäre, teils landwirtschaftliche Organisationen, teils Händler, sind in allen Bezirken Deutschlands von den Vorständen der Kommunalverbände der K.-G. als vertrauenswürdig vorgeschlagen worden. Sie sind meist diejenigen Personen oder Genossenschaften, mit denen die Landwirte auch im Frieden ihre Geschäfte zu machen pflegen. Die Schwierigkeiten der Organisation der K.-G., die ohne Vorbereitung aus der Not der Zeit mit größter Schnelligkeit geschaffen wurde, sind im wesentlichen überwunden. Immerhin mögen hier und da noch Mißverständnisse bei den Kommissionären unterlaufen. In allen Fällen, in denen sich die Landwirte durch das Verfahren der Kommissionäre beschwert fühlen, mögen sie sich vertrauensvoll an die Geschäftsführung der K.-G. wenden. Diese wird jeder berechtigten Beschwerde alsbald abhelfen.